



## Verfügung

**Steuerbefreiung****(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Skilift AG Fischenthal** besteht aufgrund der Statuten vom 18. Juni 2010 Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Fischenthal.

II. Gemäss S 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Skiliftanlage von Brand nach der Schlosseregg, Gemeinde Fischenthal (Statuten, Art. 2). Der Skilift, für dessen Beibehaltung sich die Gemeinde Fischenthal einsetzt, dient der Förderung des Schul- und Breitensports zum Wohl der Bevölkerung. Das Interesse der öffentlichen Hand an der Anlage ist gegeben. Daher rechtfertigt es sich, die Aktiengesellschaft gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken ab 01. Januar 2019 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Gesellschaftsstatuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Die **Skilift AG Fischenthal**, mit Sitz in Fischenthal, wird ab 01. Januar 2019 wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.  
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Genossenschaftsstatuten, der Reglemente oder Auflösung der Genossenschaft ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
  - a) die Gubser Kalt & Partner AG, Herren Urs Kalt und Thomas Witschi, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster, zuhanden der Aktiengesellschaft,
  - b) das Steueramt Fischenthal,
  - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

n

11. Juni 2020

Versandt am:

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

lic.iur. P. Schwaibold